

# dieDatenschützer Rhein Main

## - keine Untaten mit Bürgerdaten -

E-Mail: [kontakt@ddrm.de](mailto:kontakt@ddrm.de) Internet: <http://ddrm.de/>

Frankfurt, den 28.10. 2014

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) – LT-Drucksache 19/848 vom 15. 09. 2014

Eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) abzugeben ist aus Sicht der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** nicht möglich, ohne zuvor auf Sachverhalte und Entwicklungen hinzuweisen, die das demokratische Gemeinwesen und die Grundrechte der Menschen in diesem Land aktuell bedrohen bzw. beeinträchtigen:

1. Die in jeder Hinsicht grenzenlose Ausspähung der gesamten elektronischen Kommunikation durch die „big five“, allen voran die US-amerikanische NSA und das britische GCHQ.
2. Die bis heute nicht zureichend aufgeklärte Zusammenarbeit zwischen BND und NSA (aktuellstes Stichwort „Bad Aibling - Eikonal“<sup>1</sup>).
3. Die bis heute nicht zureichend aufgeklärte Rolle von Andreas T. in Person und des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (LfV) in seiner Gesamtheit im Zusammenhang mit der Ermordung des Kasseler Bürgers Halit Yozgat durch die neonazistische Mörderbande NSU.
4. Die vom Niedersächsische Innenminister Boris Pistorius im Mai 2014 in einer Regierungserklärung bestätigte illegale Speicherung von Personendaten<sup>2</sup> durch den niedersächsischen Verfassungsschutz.
5. Nicht zuletzt die Vorgänge um den mutmaßlichen NSU-Helfer und V-Mann des Berliner Landeskriminalamts, Thomas S.<sup>3</sup>, machen deutlich, dass einzelne Geheimdienste zum Schutz ih-

<sup>1</sup> „BND schickte wissentlich Daten von Deutschen an die NSA“

Quelle: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-10/bnd-nsa-de-cix-daten-eikonal>

<sup>2</sup> Die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** hat zu dieser Thematik ein Schreiben an die 21 Mitglieder des Innenausschusses des Hessischen Landtags gerichtet mit der Bitte, eine vergleichbare Überprüfung der beim LfV Hessen gespeicherten Personendaten vorzunehmen. Siehe dazu <http://ddrm.de/?p=2954>.

<sup>3</sup> „Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den mutmaßlichen Helfer der Zwickauer Terrorzelle NSU, Thomas S., in den Jahren 2008 bis 2009 offenbar einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Dabei seien keine Gründe gegen eine Einstellung in einem sicherheitsrelevanten Beschäftigungsverhältnis festgestellt worden... S., der sich bei einer Firma beworben haben soll, die mit Bundes- und Landesverschlusssachen zu tun hatte, habe glaubhaft machen können, dass er sich von der rechtsextremistischen Szene gelöst habe. Dass er bis 2011 Informant des Berliner Landeskriminalamts in der rechten Szene war, sei dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht bekannt gewesen.“

Quelle: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/skandal-um-berliner-v-mann-neonazi-kam-durch-sicherheits-check/7139306.html>

rer Quellen unvollständige oder gar falsche Angaben liefern, auch und gerade, wenn andere Dienste diese Daten zum Zwecke von Sicherheitsüberprüfungen anfordern.

Vor diesem Hintergrund **kann es aus bürgerrechtlicher Sicht keine Zustimmung dazu geben, dass dem LfV Hessen mit dem Gesetzentwurf zum HSÜG Rechte eingeräumt werden sollen, die noch deutlich über die im bisher geltenden HSÜG hinausgehen. Denn Art, Inhalt und Umfang der Nutzung dieser Rechte durch das LfV Hessen kann weder durch das demokratische Gemeinwesen noch durch die vom HSÜG betroffenen Personen einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden** – mal davon abgesehen, dass es sich in der Vergangenheit durch seine Tätigkeit diese Rechte nicht verdient hat.

## **Kontrollfreie Behörden sind ein schleichender Selbstmord der Demokratie**

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz verletzt alle Prinzipien von Transparenz und demokratischer Kontrolle. Staatliches Handeln im Allgemeinen und das des Hess. Landesamtes für Verfassungsschutz im Besonderen muss in einem demokratischen Gemeinwesen dem Transparenzgebot unterliegen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass kontrollfreie, intransparente Strukturen zu staatlichen Übergriffen und flächendeckenden Verletzungen von Bürgerrechten führen.

Dennoch will die Landesregierung ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG-E) in dem vorliegenden Entwurf auf den Weg bringen, das grundsätzliche demokratische Prinzipien außer Acht lässt:

- Auskunftsrechte der Betroffenen (sowohl die Überprüften selbst als auch deren persönliches Umfeld) werden eingeschränkt oder ausgeschlossen;
- Informationsrechte der Öffentlichkeit werden gar nicht erst vorgesehen;
- der Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung und damit zu einer ganzen Säule staatlicher Ordnung wird ausgeschlossen;
- parlamentarische Kontrollmechanismen sind ungenügend.

In einem demokratischen Gemeinwesen muss das Prinzip gelten, dass vom Staat in einem Geheimverfahren gesammelte Informationen nicht gegen einen Bürger verwendet werden dürfen - weder in einem Verwaltungsverfahren noch vor Gericht. Erst wenn diesem Bündel von Informationen später der Status der Geheimhaltung entzogen wurde und auch die Quellen offenbart wurden, darf er sie gegen einen Bürger verwenden. Denn erst dann kann dieser, tatsächlich und auch gerichtlich überprüfen, ob die Informationen inhaltlich zutreffen und rechtskonform erhoben wurden.

Statt die Geheimhaltung zum Prinzip der Informationsgewinnung durch das LfV Hessen zu machen, sollten Freigabefristen festgelegt werden, unter denen längstens diese Informationen geheim bleiben dürfen. Transparenz ist die Regel und Geheimhaltung muss die Ausnahme bleiben.

Im Einzelnen wird die Tendenz, dem LfV Hessen weitere Überwachungsrechte einzuräumen, insbesondere in folgenden Regelungen deutlich:

- § 2 Abs. 7 Ziff. 3 HSÜG-E definiert als Sicherheitsrisiko „Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes...“. Hier ist die Frage zu stellen: Wer definiert „Zweifel“? Und wie ist dies für den Betroffenen und/ oder gerichtlich überprüfbar?
- Die Schaffung neuer Instanzen in Dienststellen und Betrieben (§ 5a HSÜG-E: „Sabotage-schutzbeauftragte“) und die Schaffung von Personalnebenakten, die nur per Definition nicht als Personalakten bezeichnet werden (§ 17 Abs. 3 HSÜG-E) , schränken die Rechte von ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen gegenüber Unternehmen bzw. Dienstherr weiter ein.
- Datensammlungen und Bewertungen von Menschen – wie z.B. deren wirtschaftliche Bonität – aus privaten Quellen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 HSÜG-E: „Datenübersicht der Schufa Holding AG“) gehören nicht in staatliche Hände und haben mit der Aufgabenerfüllung hoheitlichen Handelns nichts zu tun. Diese Regelung ist neu, sie stellt eine Erweiterung der Auskunftsrechte des LfV Hessen dar. „Der Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen ist daher in Abwägung zu den Sicherheitsaspekten als hinnehmbar einzustufen“; so die Begründung zum Gesetzentwurf. Mit diesem Wortlaut wird es ins Belieben des LfV Hessen gestellt, ob es eine solche Auskunft einfordert. Der Rückgriff auf – in der Bankenwirtschaft durchaus als eher unzuverlässig geltenden Informationen – ist mit Blick auf die Schwere des Eingriffs nicht verhältnismäßig und daher aus dem HSÜG-E zu streichen.
- Dem LfV Hessen werden in § 10 HSÜG-E weitgehende Vollmachten erteilt, Auskünfte bei Dritten einzuholen. Diese Regelung die zudem mit unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. Öffnungsklauseln nahezu beliebig erweiterbar. Dies wird insbesondere deutlich an Formulierungen wie („und weitere geeignete Auskunftspersonen“ - § 10 Abs. 3 HSÜG-E oder „bei anderen geeigneten Stellen, insbesondere“ - § 10 Abs. 4 HSÜG-E).
- Die Sammlung von nicht mehr aktuellen Informationen über betroffene Bürger sollte nicht mehr als 5 Jahre in der Vergangenheit liegen. Leider geht der Katalog der Datensammlung nach § 11 HSÜG-E hiervon nicht aus.
- Datensammlungen von Drittbetroffenen sind zu vermeiden. In dem genannten Datenkatalog werden auch Informationen gesammelt, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu Überprüfenden stehen, sondern zu seinem Umfeld. Dieser Teil-Katalog nach § 11 HSÜG-E ist zu streichen oder ganz erheblich zu verkürzen.
- Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kennt den Begriff der **Verfassungswidrigkeit** (Art. 21 Abs. 2 GG). Der Begriff **Verfassungsfeindlichkeit** ist nicht konform mit dem Grundgesetz; er folgt nicht verfassungsrechtlichen, sondern (tages)-politischen Kriterien. Daher ist § 11 Abs. 1 Ziff. 13 HSÜG-E „Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen“ rechtlich zweifelhaft und räumt dem LfV Hessen Ermessensspielräume zu Lasten überprüfter ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen ein.
- Auch § 11 Abs. 1 Ziff. 14 HSÜG-E („Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen“) ist in dieser Begrifflichkeit zweifelhaft; eine Definition fehlt. Es stellt sich die Frage: Wer hat hier die Definitionsmacht? Wie ist dies für den Betroffenen und/oder gerichtlich überprüfbar? In der Begründung des Gesetzentwurf wird dazu lediglich mitgeteilt: „Hier sollen vor allem Konflikte des Gebots des unbedingten Gehorsam gegen-

über der Organisation zur Verschwiegenheitspflicht der betroffenen Person aufgedeckt werden.“

- § 12 Abs. 4 HSÜG (E): „Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet“. Diese Regelung bezweckt insbesondere den Schutz und die Rechtsstellung des LfV Hessen, seiner Bediensteten und bezahlten und unbezahlten Zuträger (V-Leute) gegenüber den überprüften Bürger/innen. Wie die betroffenen Bürger - wenigstens im Nachhinein – ihre Rechte wahrnehmen können, bleibt offen. Solche einseitigen Abwägungen sind verfassungswidrig.
- § 22 Abs. 2 bis 4 HSÜG (E): Die Auskunftserteilung an Betroffene wird in das Ermessen des LfV Hessen gestellt und verletzt dadurch Grundrechte der Betroffenen.

Auffällig ist, dass in den Regelungen, die die Rechte des LfV Hessen normieren, eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe Verwendung findet. Da das Amt selber aber keiner öffentlichen und nur einer unzureichenden legislativen Kontrolle unterliegt, ist begründet zu vermuten, dass es den weiten Ermessenspielraum nach Gutdünken nutzen wird und damit Grundrechte der Betroffenen verletzt.

In der zusammenfassenden Bewertung kommt die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** zu dem **Ergebnis, dass die Novellierung des HSÜG in der beabsichtigten Form zu einer weiteren Einschränkung bürgerschaftlicher Freiheitsrechte und einer Erweiterung der Rechte des LfV Hessen führen würde.**

**Was wir brauchen, ist die Reform des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz, das demokratische Prinzipien berücksichtigt und damit seinen Namen verdient – ehe der Gesetzgeber eine Überarbeitung des HSÜG angeht, mit dem das undemokratische und überwachungsstaatliche Verfahren der Vergangenheit nur fortsetzt und erweitert wird.**

**Uli Breuer**

für die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**

**dieDatenschützer Rhein Main** (<http://ddrm.de/>) sind eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>), Partner der Aktion: Stoppt die e-Card! (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>) und Partner des Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>). Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“. Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein Unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Elektronische Gesundheitskarte, die Vorratsdatenspeicherung sowie weitere Datenschutzthemen.

**Ansprechpartner:**  
Per E-Mail: : [kontakt@ddrm.de](mailto:kontakt@ddrm.de)